

AMTSBLATT

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XXXVII. Ausgegeben am 24. Oktober 1917.

INHALT: (104) Verordnung vom 14. Juli 1917, betreffend den Verkehr mit Seife.-

Nr. 20981.

104.

Im Sinne der R.S. Nr. 95972. vom 17. Oktober 1917. wird verlautbart:

§ 1.

ERMÄCHTIGUNG.

Die gewerbmässige Erzeugung oder die Einfuhr von Seife (Kriegsseife, Schmierseife, Toiletteseife), sowie der Handel mit Seife darf nur durch die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten Personen erfolgen.-

§ 2.

ERMÄCHTIGTE KÖRPERSCHAFTEN.

Die Ermächtigung zur Erzeugung oder Einfuhr, sowie zum Handel mit Seife wird bestimmten Körperschaften oder gewerblichen Genossenschaften erteilt.

Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft kann ihre Befugnis durch ihre Angehörigen oder durch bestimmte ihrerseits zum Betriebe ermächtigte Organe ausüben. Bedingung der Ermächtigung ist, dass der Eintritt in die Körperschaft oder Genossenschaft, der Austritt aus derselben, sowie die Bestellung von zum Betriebe ermächtigten Organen der Ueberwachung der k. u. k. Militärverwaltung unterworfen wird, und dass die Verweigerung der Aufnahme, der Ausschluss oder die Entziehung der Ermächtigung zum Betriebe nur mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements erfolgen kann.-

§ 3.

BETRIEBSBEDINGUNGEN.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in welcher Beschaffenheit, zu welchen Preisen und unter welchen sonstigen Bedingungen die hiezu ermächtigten Personen (§§ 1 und 2) Seife erzeugen, einführen oder in den Handel bringen dürfen.

§ 4.

BEHÖRDLICHE AUFSICHT.

Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft hat sich über die Einhaltung der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, sowie der bei Erteilung der Ermächtigung festgesetzten besonderen Bedingungen jederzeit auszuweisen und zu diesem Zwecke Aufzeichnungen über ihre Abnehmer, das Datum, die Gattung und Menge der verkauften Ware zu führen.

Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Erzeugung oder die Einfuhr von Seife, sowie den Handel mit Seife jederzeit freigestellt.-

Bei Nichteinhaltung einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschrift oder einer Bedingung, unter der die Ermächtigung erteilt wurde, kann dieser nach einmalige Verwarnung entzogen oder der Ausschluss einzelner Angehöriger der betreffenden Körperschaft oder Genossenschaft, sowie einzelner zum Betriebe ermächtigter Organe angeordnet werden.-

§ 5.

BETEHENDE GEWERBERECHTE.

Bestehende Gewerberechte zur Erzeugung oder zum Handel mit Seife bleiben bis zum 1. September 1917 aufrecht und sind von diesem Zeitpunkte angefangen von der Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder Genossenschaft abhängig, die die Ermächtigung im Sinne des § 2 besitzt.-

§ 6.

VORHANDENE VORRÄTE.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten Vorräte an Seife können ohne Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements (§ 1) bis zum 1. September 1917 veräußert werden. Nach diesem Zeitpunkte müssen die zur Veräußerung bestimmten Vorräte an die vom Militärgeneralgouvernement bezeichneten Stellen gegen Vergütung nach den festgesetzten Preisen (§ 3) abgegeben werden.-

§ 7.

STRAFBESTIMMUNGEN.

Uebertretungen dieser Verordnung werden - sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt - vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmasse verhängt werden.-

Neben der Strafe kann der Verfall der Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.-

Bei unbefugter Erzeugung kann die Betriebseinrichtung als verfallen erklärt werden.-

§ 8.

WIRKSAMKEITSBEGINN.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

SZEPTYCKI mp.

Generalmajor.

Das Publikum wird zur strengen Befolgung dieser Verordnung ermahnt.

K. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN R. V. MALINOWSKI

Oberstleutnant m.p.

